



Prüfer: Prof. Dr. Kubis / Dr. Cimniak

Themen: BGB, Europarecht, etwas ZPO

Atmosphäre ist tendenziell freundlich und entspannt. Die Prüflinge werden gezielt angesprochen.

Zunächst wurde ein kurzer BGB-Fall geschildert. Wie bereits in älteren Protokollen erwähnt wurde, wird offensichtlich erwartet, dass man schon während des Mitschreibens den Fall sofort erfasst und die entsprechenden Paragraphen und die Anspruchsgrundlage auswendig herunterbeten kann. Bei einer unerwünschten Antwort wird die Frage sofort den Nächsten weitergegeben. Hilfestellungen gibt es nicht. Daher ist in jedem Fall von Vorteil, wenn man nicht als Erster an der Reihe ist und ein wenig Zeit zum Nachdenken oder zum Blättern im Gesetzestext hat.

1. Fall (Prof. Kubis):

Verbraucher V bestellt sich von der U-GmbH eine Spülmaschine. Es wird vereinbart, dass die Spülmaschine bis zur Wohnung von V geliefert wird. V lässt die Spülmaschine vom Klempner K einbauen. Nach kurzer Zeit weist die Spülmaschine einen Defekt auf, der auf einen Schaden zurückzuführen ist, der bereits bei Lieferung vorhanden war. V will von U eine neue Spülmaschine. U ist auch bereit, die Maschine umzutauschen und eine neue Maschine zu liefern. V will nun von U auch die Kosten für den Ein- und Ausbau der Maschine erstattet bekommen. U weigert sich aber, diese Kosten zu übernehmen, da der Ein-/Ausbau nicht Bestandteil des Vertrages war. Daraufhin tritt V vom Vertrag zurück. Hat V einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für Ein-/Ausbau ?

Vorgeschlagen wurde eine Schadensersatzforderung aus § 280 BGB für die zusätzlich entstandenen Kosten. Dies wurde als Möglichkeit nicht akzeptiert.

Anspruchsgrundlage: § 346 I BGB: V müsste ein gesetzliches Rücktrittsrecht zustehen.

§ 323 I BGB: V könnte ein Rücktrittsrecht zustehen, wenn U nach angemessener Frist die Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung erfolglos ist.

(Kaufvertrag gemäß § 433 I BGB liegt vor.)

§ 323 II Nr.1: Fristsetzung entfällt, wenn Schuldner die Leistung endgültig verweigert.

Der Kackpunkt an diesem Fall war, ob die Verweigerung der U, die Einbaukosten zu übernehmen überhaupt eine Leistungsverweigerung in diesem Sinne ist, da der Einbau ja gar nicht vertraglich vereinbart war. Zunächst großes Schweigen bei den Kandidaten.

Prof. Kubis: Woraus könnte V einen möglichen Anspruch auf die Ein/Ausbaukosten haben ?

Schließlich: 439 II BGB: Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

Nach Prof. Kubis könnte dies ein Indiz dafür sein, dass der Ein-/Ausbau ebenfalls zu den zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten gehört.

Prof. Kubis: Könnte U die Nacherfüllung aus § 439 III 1 verweigern wegen „unverhältnismäßiger Kosten“ ? Wovon hängt das ab, ob etwas „unverhältnismäßig“ ist ?

Z.B. Verhältnis der Kosten des Einbaus zum Kaufpreis. In diesem Fall Unverhältnismäßigkeit wohl eher nicht gegeben.

2. Europarecht (Dr. Cimniak):

Frage: Wie ist der berühmte Streit um das Europäische Patent über Stammzellen vor dem EuGH gelaufen ?

Antwort: Der BGH hat den Fall zur Vorabentscheidung dem EuGH vorgelegt.

Frage: Die EU hat eine Richtlinie über Begrenzung der Schadstoffemission erlassen. Wie bekommt diese Richtlinie Gültigkeit für Deutschland ?

Antwort: Die Richtlinie muss in innerhalb einer bestimmten Zeit in nationales Recht umgesetzt werden.

Frage: Könnte die Richtlinie zur Umsetzung auch durch die Aufnahme in eine technische „Norm für Luft“ (oder so ähnlich – die entsprechende Norm kannte kein Kandidat) erfolgen ?

Antwort: Bei der Umsetzung der Richtlinie haben die Staaten einen gewissen Spielraum, wie sie die Richtlinie umsetzen, sie muss aber verbindlich sein. Wesentlich bei der Umsetzung ist, das beabsichtigte Ziel muss verwirklicht sein.

Frage: Welche Rechtsakte im Europarecht gibt es sonst noch ?

Antwort:

- Verordnungen (wirken unmittelbar)
- Beschlüsse (sind verbindlich, betreffen aber Einzelfälle)
- Stellungnahmen und Empfehlungen (sind nicht verbindlich)

Frage: Was passiert, wenn einem Dritten ein Schaden dadurch entsteht (z.B. durch Verletzung), dass ein Patent nur deshalb erteilt wurde, weil eine Richtlinie nicht umgesetzt wurde ?

Antwort: Niemand darf ein Schaden wegen einer nicht umgesetzten Richtlinie entstehen. Weder dem Patentinhaber, noch dem Verletzer. Folglich darf der Patentinhaber auf die Gültigkeit seines Patenten vertrauen. Der Verletzte hat dann seinerseits Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Staat, der die Richtlinie nicht rechtzeitig umgesetzt hat.

3. ZPO (Prof. Kubis)

Frage: Was versteht man unter dem „Dispositionsgrundsatz“ ?

A: Es ist grundsätzlich Sache der Parteien, ein Verfahren zu beginnen, es zu beenden oder den Gegenstand eines begonnenen Verfahrens zu verändern (sog. Herrschaft der Parteien über den Verfahrensgegenstand).

F: Ist das auch im Gesetz geregelt ?

A: Ja, § 308 ZPO.

F: In welchen Fällen kann das z.B. eine Rolle spielen ?

A: Wenn sich der Beklagte nicht auf eine Einrede beruft, die ihm zustehen würde, darf das Gericht diese nicht berücksichtigen.

Wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, obwohl er wahrscheinlich die Klage gewinnen würde, hat das Gericht dies trotzdem zu akzeptieren.

F: Was versteht man unter einer „Erledigung der Hauptsache“ ?

A: - Siehe Skript zum ZPO -

Ergebnis: 3x knapp über 90 Punkte, 1x über 130 Punkte.. Bei der Punktevergabe hat m.E. die Vornote in jedem Fall eine Rolle gespielt. Kandidaten, die in den Klausuren nicht so viele Punkte hatten, werden häufiger drangenommen. Im Ergebnis haben alle bestanden.

www.kandidatentraining.de